Hinweise für Anträge auf Genehmigung von Nebentätigkeiten

Die Ausübung von Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Ausgenommen hiervon sind die im LBG § 63 Abs. 1 abschließend geregelten genehmigungsfreien (und anzeigepflichtigen) Nebentätigkeiten.

Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten erforderliche Genehmigung gilt als allgemein erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund (im Sinne von LBG § 62 Abs. 2) vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 1.200 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche darf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft grundsätzlich nicht übersteigen. Genehmigungsfähig sind danach für Nebentätigkeiten höchstens 5 Stunden (bezogen auf die Unterrichtsverpflichtung bei vollem Lehrauftrag von 25 Stunden), für sonstige Tätigkeiten 8 Wochenstunden (bezogen auf eine Regelarbeitszeit von 41 Stunden pro Woche).

Allgemein genehmigte Nebenbeschäftigungen sind jedoch vor Aufnahme der Nebenbeschäftigung schriftlich anzuzeigen, es sei denn, dass es sich um eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr handelt und die Vergütung hierfür 200,00 € nicht überschreitet. Die Übernahme von öffentlichen Ehrenämtern ist ebenfalls vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten, Gutachtertätigkeiten, Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten sind dann anzuzeigen (vor deren Aufnahme), wenn hierfür eine Vergütung geleistet wird. Allerdings nur, wenn die Vergütung 1200 € im Kalenderjahr übersteigt oder die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Nebentätigkeiten im vorstehend genannten Sinne genügt eine einmal jährlich zu erstattende Anzeige zur Erfüllung der Anzeigepflicht für die in diesem Zeitraum zu erwartenden Nebentätigkeiten.

Sofern lediglich eine Verpflichtung zur Anzeige besteht, erfolgt keine Rückmeldung.

Weitere Informationen sowie Links zum Landesbeamtengesetz und zur Landesnebentätigkeitsverordnung finden Sie auf der Webseite des Seminars unter: *Service – Downloads für Referendare – Nebentätigkeiten*